



Kennzeichnung von Laboren/ Bereichen mit Einstufungen nach dem Gentechnik-Gesetz/ Infektionsschutzgesetz/ Tiergesundheitsgesetz, der Biostoffverordnung, oder der Strahlenschutzverordnung

Nachfolgend wird die Kennzeichnung von Laboren/ Bereichen, die den o.g. Gesetzen oder Verordnungen unterliegen, für den **Feuerwehreinsatz** beschrieben. Dabei dienen die oben aufgeführten Gesetze und Verordnungen die **FwDV 500**, sowie die **Richtlinie für den Feuerwehreinsatz in Anlagen mit biologischen Arbeitsstoffen (vfdb-Richtlinie 10/02)** als Grundlage.

Gentechnik- Gesetz

Im Bereich des Gentechnik-Gesetzes findet eine Einstufung durch das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-holstein (MELUR) statt. Diese Einstufung erfolgt in Sicherheitsstufen 1 bis 4 (S 1 – 4) und ist dann entsprechend der folgenden Aufzählung zu kennzeichnen.

S 1 = BIO I; S 2 = BIO II; S3 nicht Luft übertragbar= Bio II
S3 Luft übertragbar, bzw. S 4 = BIO III;**

Alle Bereiche die einer Sicherheitsstufe unterliegen, sind mit Schildern nach DIN 4066, Größe 0 (74 x 210 mm; in metallisch geprägter Form) mit der Aufschrift **BIO I für Sicherheitsstufe 1, BIO II für Sicherheitsstufe 2 und BIO III für Sicherheitsstufe 3 und 4** in einer Höhe von 1600 mm +/-100 mm neben der Türe (schlossseitig) zu kennzeichnen. Die Schilder sind **dauerhaft** d.h. mit Schrauben zu befestigen.

Infektionsschutzgesetz, Tiergesundheitsgesetz, Biostoffverordnung

Im Bereich des Infektionsschutzgesetzes, Tiergesundheitsgesetz- TierGesG) findet ebenfalls eine Einstufung statt. Diese Einstufung erfolgt in **Risikogruppen 2 bis 4** und wird **bei Laboratorien mit L 2 – 4** bezeichnet. Auch diese Laboratorien sind dann entsprechend der folgenden Aufzählung zu kennzeichnen.

L 2 = BIO II; L 3 bzw. L 4 = BIO III;

Alle Bereiche die einer Risikogruppe unterliegen, sind mit Schildern nach DIN 4066, Größe 0 (74 x 210 mm; in metallisch geprägter Form) mit der Aufschrift **BIO II für Risikogruppe 2 und BIO III für Risikogruppe 3 und 4** in einer Höhe von 1600 mm +/- 100 mm neben der Türe (schlossseitig) zu kennzeichnen. Die Schilder sind **dauerhaft** d.h. mit Schrauben zu befestigen.



Beispiel : BIO I Sicherheitsstufe 1 (S 1)



Hinweis zur Risikogruppe nach dem Infektionsschutz-/ Tiergesundheitsgesetz:

Die Risikogruppe nach dem Infektionsschutzgesetz, Tiergesundheitsgesetz ist zwar grundsätzlich mit der Sicherheitsstufe nach dem Gentechnik-Gesetz zu vergleichen; es muss aber bei der Kennzeichnung für die Feuerwehren eventuell unterschieden werden. Dies ist nach einem Gespräch mit dem Betriebsverantwortlichen bzgl. der tatsächlichen Gefahren zu entscheiden.

Strahlenschutzverordnung

Im Bereich der Strahlenschutzverordnung ist eine Einstufung für strahlengefährdete Einsatzstellen gefordert. Das für Schleswig-Holstein zuständige Referat Strahlenschutz aus dem MELUR (Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume) schlägt den zukünftigen Genehmigungsinhaber eine Gefahrengruppe auf Basis des Vielfachen der Freigrenze nach Anlage III Tabelle 1 Strahlenschutzverordnung vor. Die Feuerwehren bekommen über den Vorgang Kenntnis und akzeptieren den Vorschlag bzw. ordnen eine andere Gefahrengruppe an. Dabei wird wie folgt unterschieden:

Gefahrengruppe I; Gefahrengruppe II; Gefahrengruppe III

Demnach sind die entsprechenden Bereiche mit Schildern nach DIN 4066, Größe 0 (74 x 210 mm; in metallisch geprägter Form) mit der Aufschrift „**Feuerwehr Gefahrengruppe I; Feuerwehr Gefahrengruppe II bzw. Feuerwehr Gefahrengruppe III**“ in einer Höhe von 1600 mm +/- 100 mm neben der Türe (schlossseitig) zu kennzeichnen. Die Schilder sind **dauerhaft** d.h. mit Schrauben zu befestigen.



Beispiel: Feuerwehr Gefahrengruppe II



C-Einsatz

Einteilung in Gefahrengruppen nach FwDV 500

Die Einteilung in Gefahrengruppen im Rahmen der vorbereitenden Einsatzplanung ist nach den allgemeinen Grundsätzen des Teils I zu entscheiden:

Risiken, denen voraussichtlich mit Standardmitteln der Feuerwehr (Löschzug) zu begegnen ist, sind in die **Gefahrengruppe IC** einzuordnen.

Der **Gefahrengruppe IC** sind zuzuordnen:

Bereiche, in denen

- mit Haushaltschemikalien in Mengen bis einschließlich 1 000 kg umgegangen wird, oder die dort lagern und wo besondere chemische Gefahren nicht zu erwarten sind;
- mit gefährlichen Gütern, die in die Beförderungskategorie 3 und 4 eingestuft oder der Verpackungsgruppe III nach ADR/RID/GGVSE zugeordnet sind, umgegangen wird oder die dort lagern.

Auf die Kennzeichnung für Bereiche der Gefahrengruppe IC kann verzichtet werden.

Risiken, welche voraussichtlich eine zusätzliche Sonderausrüstung erfordern, sind in die **Gefahrengruppe IIC** einzuordnen

Der **Gefahrengruppe IIC** sind zuzuordnen:

Bereiche, in denen

- C-Gefahrstoffe in Mengen über 1 000 kg gelagert werden;
- mit gefährlichen Gütern, die in die Beförderungskategorie 2 eingestuft oder der Verpackungsgruppe II nach ADR/RID/GGVSE zugeordnet sind, umgegangen wird oder die dort lagern;
- Industriechemikalien in laborüblichen Mengen vorhanden sind; und Anlagen wie
- Läger mit größeren Mengen handelsüblicher Produkte, von denen bekannt ist, dass sie im Brandfall C-Gefahrstoffe freisetzen können;
- Speditionsläger mit Mischlagerung verschiedener gefährlicher Stoffe;
- Schwimmbäder mit Chloranlage;
- Kühlanlagen mit Ammoniak als Kühlmittel.

Risiken, welche voraussichtlich nur mit Sonderausrüstung **und** einer externen Fachberatung beherrschbar sind, sind in die **Gefahrengruppe IIIC** einzuordnen:

Der **Gefahrengruppe IIIC** sind zuzuordnen:

Bereiche, in denen

- sehr große Mengen gefährlicher Chemikalien gelagert werden (z. B. Chemikalien- und Pflanzenschutzmittelläger);
- in denen Sprengstoffe erzeugt, gelagert, weiterverarbeitet oder eingesetzt werden;
- mit gefährlichen Gütern, die in die Beförderungskategorie 0 und 1 nach ADR/RID/GGVSE eingestuft oder der Verpackungsgruppe I nach ADR/RID/GGVSE zugeordnet sind, umgegangen wird oder die dort lagern; sowie
- Anlagen, die nach § 1 der Zwölften Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung – 12. BImSchV) genehmigungsbedürftig sind;
- militärische Anlagen und Bereiche, in denen Munition und/oder Kampfstoffe vorhanden sind;
- sonstige Bereiche, deren Eigenart im Einsatzfall die Anwesenheit einer fachkundigen Person erforderlich macht.



Demnach sind die entsprechenden Bereiche mit Schildern nach DIN 4066, Größe 0 (74 x 210 mm; in metallisch geprägter Form) mit der Aufschrift „**Feuerwehr Gefahrengruppe II bzw. Feuerwehr Gefahrengruppe III**“ in einer Höhe von 1600 mm +/- 100 mm neben der Türe (schlossseitig) zu kennzeichnen. Die Schilder sind **dauerhaft** d.h. mit Schrauben zu befestigen. Außerdem ist die Kennzeichnung zu ergänzen mit den entsprechenden Symbolen / Kennzeichen nach ASR 1.3 (Technischen Regeln für Arbeitsstätten).



Beispiel: Feuerwehr Gefahrengruppe II C

Anlage 1

Schildergrößen

Montagebereich

